



Unternehmensverbund AWO SSD

Arbeitsanweisung: **Kinderschutzkonzept**

Geltungsbereich: **Unternehmensverbund AWO SSD**

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.....	2
2.	Gesetzliche Grundlagen zum Tätigwerden bei Fragen einer Gefährdung des Kindeswohls.....	2
3.	Kinderschutzaufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen und Projekten des Unternehmensverbundes AWO Sachsen Soziale Dienste gemeinnützige GmbH.....	3
4.	Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen.....	4
4.1.	Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung.....	4
4.2.	Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.....	5
4.3.	Die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII.....	5
5.	Handlungsabläufe bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung.....	5
5.1.	Handlungsablauf bei Anhaltspunkten auf eine vermutete Kindeswohlgefährdung und bei unmittelbarem Kontakt zum Kind.....	5
5.2.	Handlungsablauf bei Anhaltspunkten auf eine vermutete Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und Jugendberufshilfe.....	6
5.3.	Handlungsablauf bei Mitteilungen von Dritten über mögliche Gefährdungen des Kindeswohls (kein unmittelbarer Kontakt zum Kind/Jugendlichen).....	7
5.4.	Handlungsablauf bei Wahrnehmung einer akuten Gefährdung des Kindeswohls.....	7
6.	Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten.....	8
7.	Implementierung und Fortschreibung.....	9
8.	Anlagenübersicht des Kinderschutzkonzeptes.....	9



Unternehmensverbund AWO SSD

Arbeitsanweisung: **Kinderschutzkonzept**

Geltungsbereich: **Unternehmensverbund AWO SSD**

1. Grundsätze der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

Wir betreuen, begleiten und unterstützen Kinder, Jugendliche und Familien ressourcenorientiert.

Wir wahren die körperlichen und emotionalen Grenzen von Kindern, Jugendlichen und Familien.

Für eine gute Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Einrichtungen und Projekten und den Kindern, Jugendlichen und Familien schaffen wir vertrauensvolle Beziehungen.

Wir gehen davon aus, dass Eltern selbstbestimmt handeln und ihre Rechte und Pflichten zur Erziehung ihrer Kinder verantwortungsbewusst wahrnehmen können.

Wir nehmen Kinder, Jugendliche und Familien ernst. Signale für eine mögliche Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nehmen wir wahr. Kinderschutz steht an erster Stelle unseres Handelns.

Wir kennen und nutzen Hilfesysteme der Familie, des sozialen Umfeldes und des Trägers.

Wir arbeiten transparent, vertrauenswürdig und unter Beachtung des Datenschutzes. Wir prüfen, welche Daten an Dritte durch uns weitergeleitet werden müssen und dürfen. Der besondere Vertrauensschutz in unserer Arbeit ist uns wichtig.

Gespräche mit und über Menschen, die sich in einer problematischen Situation befinden, finden unter besonderer Sorgfalt statt.

Jede pädagogische Fachkraft ist willens und in der Lage, gefährdende Situationen und Zustände wahrzunehmen, sie zu dokumentieren und entsprechende Handlungsschritte einzuleiten.

Die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes des Unternehmensverbundes AWO Sachsen Soziale Dienste gemeinnützige GmbH ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich.

2. Gesetzliche Grundlagen zum Tätigwerden bei Fragen einer Gefährdung des Kindeswohls

I) § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

1. Wird das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seiner mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
3. Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.
4. In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

II) § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

1. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
2. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in



Unternehmensverbund AWO SSD

Arbeitsanweisung: **Kinderschutzkonzept**

Geltungsbereich: **Unternehmensverbund AWO SSD**

entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.

3. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
4. Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet es die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

III) § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

1. Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
2. Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.
 - 1) Zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 - 2) zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

IV) § 72a SGB VIII – Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

V) § 47 (2) SGB VIII – Meldepflichten – betrifft Geschäftsleitung, Einrichtungsleitung und die insoweit erfahrene Fachkraft

3. Kinderschutzaufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen und Projekten des Unternehmensverbundes AWO Sachsen Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

Aus den gesetzlichen Vorgaben ergeben sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgende Aufgaben:

1. Jede Mitarbeiterin/Jeder Mitarbeiter soll Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen wahrnehmen können und geeignete Schritte zum Schutz von Kindern einleiten.



Unternehmensverbund AWO SSD

Arbeitsanweisung: **Kinderschutzkonzept**

Geltungsbereich: **Unternehmensverbund AWO SSD**

2. Jede pädagogische Fachkraft verfügt über Basiswissen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und nimmt ihre Verantwortung im Sinne des Kinderschutzes wahr. Dazu gehören die Dokumentation und die Information an die Einrichtungsleitung.
3. Alle in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei Einstellung und aller 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) der Personalabteilung vorzulegen.

4. Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen

4.1. Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung

Der Unternehmensverbund AWO Sachsen Soziale Dienste gemeinnützige GmbH orientiert sich an der folgenden Definition von Kindeswohlgefährdung.

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfeeinrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.“¹

Die Schwere einer Kindeswohlgefährdung hängt mit der Intensität des beeinträchtigenden Einflusses und der Häufigkeit/Dauer, sowie dem Vermögen bzw. dem Willen der sorgeberechtigten Personen zur Abwendung einer Gefährdung maßgeblich zusammen.

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdungen können sein:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische und körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt (auch unter Kindern/Jugendlichen)

Es ist von einer Kindeswohlgefährdung zu sprechen, wenn der schädigende Einfluss zu maßgeblichen Beeinträchtigungen, langfristigen Schädigungen, bis zu Verletzungen mit Todesfolge des Kindes/dem Jugendlichen führen kann. Schädigende Einflüsse können bei Kindern und Jugendlichen unter anderem Gefühle von Wertlosigkeit, Ohnmacht und Hilflosigkeit erzeugen, die traumatische Reaktionen auslösen können. Je intensiver der gefährdende Einfluss ist, je länger er anhält und je jünger das Kind ist, umso stärker muss mit einer Traumatisierung des Kindes gerechnet werden.

Besonderes Augenmerk sollte Kindern/Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen, Behinderungen und Beeinträchtigungen gelten. Das Gefährdungsrisiko dieser Personengruppen ist erhöht.

Latente Kindeswohlgefährdung:


Ist eine teilweise verdeckte, oftmals nicht offensichtliche, schlummernde Schädigung an Kindern/Jugendlichen, die langfristige Folgen nach sich ziehen kann. Es besteht die Vermutung, dass weitere Gefährdungslagen vorliegen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben. Zeitnahes Handeln ist erforderlich.

Akute Kindeswohlgefährdung:

Ist eine aktuell wahrgenommene und offensichtliche Gefahr/Bedrohung für Leib und Leben des Kindes/des Jugendlichen. Sofortiges Handeln ist notwendig.

Akute Kindeswohlgefährdungen können z. B. sein: Mitteilung einer Entführungsabsicht, sichtbare Verletzungen des Kindes/des Jugendlichen (durch Menschen verursacht), Suizidabsicht, konkrete Äußerungen über körperliche oder sexuelle Gewalt, die dem Kind passieren wird, wenn es die Obhut der Fachkraft verlässt.

¹ In: „Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen“; Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hg.), S. 32

	Unternehmensverbund AWO SSD	
	Arbeitsanweisung:	Kinderschutzkonzept
	Geltungsbereich:	Unternehmensverbund AWO SSD

Konkrete Handlungsschritte bei Wahrnehmung einer latenten und akuten Kindeswohlgefährdung finden sich unter Punkt 5.

4.2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Bereiche, in denen Kindeswohlgefährdungen unter anderem erkennbar werden:

- Verhalten und Äußerungen des Kindes/des Jugendlichen
- Wohnsituation
- familiäre Situation
- elterliches Erziehungsverhalten
- Entwicklungsförderung
- traumatische Lebensereignisse
- soziales Umfeld

Eine differenzierte Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei Kindern und Jugendlichen kann mithilfe der **Anlage 4** des Kinderschutzkonzeptes vorgenommen werden (siehe Anlage 4, Tabellen zur Risikoeinschätzung und Risikobewertung).

4.3. Die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII

Der Gesetzgeber schreibt das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos zwingend vor.

„Grundsätzlich dient die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft der Erhöhung der Handlungssicherheit der fallzuständigen Fachkraft bei Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe und diesbezüglich bei zu treffenden Entscheidungen zur Hilfe für Kinder und deren Familien bzw. zum Schutz von gefährdeten Kindern. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät zur Entscheidungsfindung, aber trifft grundsätzlich keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung. In diesem Sinne ist die Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere erforderlich:

- Unsicherheit der fallzuständigen Fachkraft
- fehlenden Kompetenzen der fallzuständigen Fachkraft
- hoher emotionaler Belastung der fallzuständigen Fachkraft
- hoher Komplexität des Falles
- erheblichem Dissens im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. Professionen
- bei punktuellen und prozesshaftem Beratungsbedarf²

Die Beratungen durch die insoweit erfahrene Fachkraft sind zeitnah und in anonymisierter Form durchzuführen.

Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Sinne des § 8a SGB VIII des Unternehmensverbundes AWO Sachsen Soziale Dienste gemeinnützige GmbH ist als **Anlage 6** diesem Kinderschutzkonzept beigefügt.

5. Handlungsabläufe bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

5.1. Handlungsablauf bei Anhaltspunkten auf eine vermutete Kindeswohlgefährdung und bei unmittelbarem Kontakt zum Kind

1. Die Fachkraft, welche die gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, muss eine Fallakte anlegen, in der alle Beobachtungen, Gespräche und Informationen zum Sachverhalt dokumentiert werden. Diese Fallakte beinhaltet:
 - Anlage 1 Fallbezogene Daten
 - Anlage 2 Kurzdokumentation
 - Anlage 3 Dokumentation bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung

² Quelle: „Die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a, SGB VIII“; Fachstelle Kinderschutz Brandenburg, 04/2009



Unternehmensverbund AWO SSD

Arbeitsanweisung: **Kinderschutzkonzept**

Geltungsbereich: **Unternehmensverbund AWO SSD**

Es muss eine Information an die Einrichtungsleitung erfolgen. Der Einrichtungsleitung obliegt die Verantwortung für den Gesamtprozess.

2. Die zeitnahe Fallberatung mit den pädagogischen Fachkräften des Teams und der Einrichtungsleitung muss durchgeführt und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen werden (Verwendung **Anlage 4**, Entscheidungen in **Anlage 3** dokumentieren). Die Einrichtungsleitung legt unter Abstimmung mit dem Team weitere Handlungsschritte bzw. Hilfeangebote und eine fallführende Fachkraft fest.
Bei Verdacht auf häusliche und/oder sexualisierte Gewalt ist zu beachten, dass im Haushalt lebende Personen auch Täter/Täterinnen sein können. Eine Offenlegung des Verdachtes gegenüber diesen Personen kann das Kind/den Jugendlichen in höchste Gefahr bringen und darf aus diesem Grund nicht erfolgen.
Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen (Ansprechpersonen: siehe **Anlage 6**).
3. In Gesprächen mit Personensorgeberechtigten sind die geplanten Handlungsschritte bzw. Hilfeangebote umzusetzen. Diese Gespräche sind mit zwei Fachkräften zu führen.
Achtung: Bei Verdacht auf häusliche und/oder sexualisierte Gewalt ist in Vorbereitung eines solchen Gespräches eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.
 - a) Die Herstellung einer wertschätzenden und ressourcenorientierten Atmosphäre ist erforderlich, um die Personensorgeberechtigten zur Mitarbeit zu motivieren. Alle Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sind mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam zu erarbeiten.
 - b) Die Festlegung von Hilfemaßnahmen, Terminen und Verantwortlichkeiten erfolgt gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten.
 - c) Die Ergebnisse des Gespräches müssen protokolliert und alle Beteiligten haben zu unterzeichnen (**Anlage 5**: Protokoll zu Vereinbarungen mit Eltern/Personensorgeberechtigten). Eine Kopie des Protokolls wird den Eltern/Personensorgeberechtigten ausgehändigt.
4. Eine weitere Fallbegleitung erfolgt bis das Gefährdungsrisiko nicht mehr besteht. Zunächst wird eine zeitnahe Überprüfung der Vereinbarung in Verbindung mit einer erneuten Gefährdungseinschätzung vorgenommen (**Anlage 4**). Anschließend werden die Gespräche mit den Personensorgeberechtigten fortgesetzt.
Bei fehlender Kooperationsbereitschaft oder Unvermögen (z. B. psychische Erkrankung, Drogenkonsum, Täterloyalität usw.) der Personensorgeberechtigten entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Fach-Team, ob das Jugendamt eingeschaltet werden muss. Eine zweite, einrichtungsexterne insoweit erfahrene Fachkraft, ist hinzu zu ziehen. Bei Fallübergabe an das Jugendamt ist die Geschäftsleitung zu informieren.
5. Nach Abwendung der Gefährdungslage (evtl. Überprüfung mit **Anlage 4**) ist die Fallakte zu vervollständigen und verschlossen aufzubewahren.

5.2. Handlungsablauf bei Anhaltspunkten auf eine vermutete Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und Jugendberufshilfe

In der offenen Jugendarbeit kommen Kinder und Jugendliche freiwillig in die Einrichtung und nehmen Angebote in Anspruch, während in der Jugendberufshilfe die Jugendlichen zugewiesen werden. Der Kenntnisstand zu den einzelnen Personen ist sehr unterschiedlich. Meist bestehen keine Kontakte zu den Personensorgeberechtigten. Demzufolge sollte der Aufbau einer tragfähigen, vertrauensvollen Beziehung bei Anhaltspunkten bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung im Vordergrund stehen.

1. Die Fachkraft, welche die gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, muss eine Fallakte anlegen, in der alle Beobachtungen, Gespräche und Informationen zum Sachverhalt dokumentiert werden. Diese Fallakte beinhaltet:
 - Anlage 1 Fallbezogene Daten
 - Anlage 2 Kurzdokumentation
 - Anlage 3 Dokumentation bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung



Unternehmensverbund AWO SSD

Arbeitsanweisung: **Kinderschutzkonzept**

Geltungsbereich: **Unternehmensverbund AWO SSD**

Es muss eine Information an die Einrichtungsleitung erfolgen. Der Einrichtungsleitung obliegt die Verantwortung für den Gesamtprozess.

- Die zeitnahe Fallberatung mit pädagogischen Fachkräften des Teams und der Einrichtungsleitung muss durchgeführt und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen werden (eventuell Verwendung **Anlage 4**, Entscheidungen in **Anlage 3** dokumentieren). Die Einrichtungsleitung legt unter Abstimmung mit dem Team weitere Handlungsschritte bzw. Hilfeangebote und eine fallführende Fachkraft fest. Die Arbeit mit dem Kind/Jugendlichen steht zunächst im Vordergrund. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu zu ziehen (Ansprechpersonen: siehe **Anlage 6**).

- Die Umsetzung der geplanten Handlungsschritte bzw. Hilfeangebote wird mittels Aufbau und Pflege einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind/dem Jugendlichen und der pädagogischen Fachkraft realisiert. Vorhandene Ressourcen (z. B. Freunde, Eltern, Schulsozialarbeit, verschiedene Angebote/Einrichtungen der AWO) sind dabei einzubeziehen.

Wenn ein Kontakt zu den Personensorgeberechtigten hergestellt werden kann, ist das Gespräch mit zwei Fachkräften durchzuführen (siehe Ablauf unter 6.1.).

Bei Verdacht auf häusliche und/oder sexualisierte Gewalt ist zu beachten, dass im Haushalt lebende Personen auch Täter/Täterinnen sein können. Eine Offenlegung des Verdachtes gegenüber diesen Personen kann das Kind/den Jugendlichen in höchste Gefahr bringen und darf aus diesem Grund nicht erfolgen.

Achtung: Bei Verdacht auf häusliche und/ oder sexualisierte Gewalt ist in Vorbereitung eines solchen Gespräches eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

- Die weitere Begleitung des Kindes/des Jugendlichen und die kontinuierliche Überprüfung der Kindeswohlgefährdung sind abzusichern. Gegebenenfalls müssen weitere Gespräche mit den Personensorgeberechtigten durchgeführt werden. Nimmt das Kind/der Jugendliche keine Hilfeangebote an bzw. bei fehlender Kooperationsbereitschaft oder Unvermögen der Personensorgeberechtigten (z. B. psychische Erkrankung, Drogenkonsum, Täterloyalität usw.), entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Fach-Team, ob das Jugendamt eingeschaltet werden muss. Eine zweite, einrichtungsexterne insoweit erfahrene Fachkraft, ist hinzu zu ziehen. Bei Fallübergabe an das Jugendamt ist die Geschäftsleitung zu informieren.
- Nach Abwendung der Gefährdungslage (evtl. Überprüfung mit **Anlage 4**) ist die Fallakte zu vervollständigen und verschlossen aufzubewahren.

5.3. Handlungsablauf bei Mitteilungen von Dritten über mögliche Gefährdungen des Kindeswohls (kein unmittelbarer Kontakt zum Kind/Jugendlichen)


Bei konkreten Mitteilungen Dritter über vermutete Gefährdungen des Kindeswohls ist eine insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen und eine Fallakte anzulegen. Erhärtet sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, so ist in Abstimmung mit einer zweiten, einrichtungsexternen insoweit erfahrenen Fachkraft das Jugendamt einzuschalten. Die Geschäftsleitung ist zu informieren.

Auszufüllende Anlagen:

- **Anlage 1** Fallbezogene Daten
- **Anlage 2** Kurzdokumentation
- **Anlage 3** Dokumentation bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung
- evtl. **Anlage 4** Tabellen zur Risikoeinschätzung und Risikobewertung

5.4. Handlungsablauf bei Wahrnehmung einer akuten Gefährdung des Kindeswohls

Es muss eine unmittelbare oder erwartete Gefahr für Leib und Leben des Kindes/des Jugendlichen bestehen! Die Einschätzung dafür muss durch zwei Fachkräfte der Einrichtung vorgenommen werden. Es ist **sofortiges** Handeln erforderlich!

	Unternehmensverbund AWO SSD	
	Arbeitsanweisung:	Kinderschutzkonzept
	Geltungsbereich:	Unternehmensverbund AWO SSD

Der Schutz des Kindes/des Jugendlichen ist unverzüglich zu organisieren z. B. durch die Unterstützung einer weiteren Fachkraft, die Einschaltung des zuständigen Jugendamtes, die Anforderung der Polizei anfordern, die Einleitung einer Inobhutnahme.

Die Information der Einrichtungsleitung und der Geschäftsleitung hat zeitnah zu erfolgen. Eine Fallakte muss angelegt bzw. aktualisiert werden.

Auszufüllende Anlagen:

- **Anlage 1** Fallbezogene Daten
- **Anlage 2** Kurzdokumentation
- **Anlage 3** Dokumentation bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung

6. Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten

Es wird unterschieden:

In **Sozialdaten** (= personenbezogene Daten) und **anvertraute Daten**. Alle Daten stehen unter besonderem Schutz (Persönlichkeitsrechte). Gesetze regeln den Umgang mit diesen Daten (im Bereich Jugendhilfe: §§ 61 bis 68 SGB VIII).

Weiterhin wird unterschieden zwischen der **Erhebung** und **Verwendung** von Daten, damit ist gemeint die **Speicherung, Nutzung** und **Übermittlung** von Daten.

Regelungen:

Sozialdaten müssen bei dem/bei der Betroffenen selbst erhoben werden.

Es dürfen nur Daten erhoben werden, die zur **Erfüllung der Aufgabe** der Einrichtung erforderlich sind.

Der/Die Betroffene muss in die Erhebung und Verwendung seiner/ihrer Daten einwilligen.

Sozialdaten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. Es bedarf dazu der Einwilligung des/der Betroffenen (z. B. per Schweigepflichtentbindung) oder einer Übermittlungsbefugnis (per Gesetz).

Ausnahmen:

Die Erhebung und Verwendung von Daten ohne Einwilligung des/der Betroffenen bzw. über Dritte ist nur in besonderen Fallkonstellationen erlaubt, z. B. bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. In diesen Fällen dürfen Daten auch ohne Einwilligung des/der Betroffenen an das Jugendamt weiter geleitet werden.


Sonderfall unvertraute Daten:

Anvertraute Daten sind Daten, die einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin im Vertrauen auf dessen besondere Verschwiegenheit preisgegeben worden sind (siehe § 65 SGB VIII). Solche Daten dürfen an Dritte nur weitergegeben werden:

- mit Einwilligung Desjenigen/Derjenigen, der/die die Daten anvertraut hat
- wenn sie zum Anrufen des Familiengerichts notwendig erscheinen
- an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden
- dem zuständigen Jugendamt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Wurde durch die interne insoweit erfahrene Fachkraft und der Einrichtungsleitung der Einbezug des Jugendamtes für notwendig erachtet, ist Folgendes zu beachten:

- Alle übermittelten Daten müssen sachdienlich sein.
- Die Mitteilungen müssen die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes in die Lage versetzen, sich ein umfassendes Bild über die Situation des Kindes/des Jugendlichen bzw. der Familie zu machen.
- Es werden alle notwendigen Anlagen ausgefüllt übergeben (siehe Punkt 5.), bei einer akuten Kindeswohlgefährdung nachträglich.
- Persönliche Aufzeichnungen (Notizen/Portfolios u. Ä.), die nicht unmittelbar mit der Kindeswohlgefährdung in sachlichem Zusammenhang stehen, werden dem Jugendamt **nicht** übergeben. Sie sind gegen den Zugriff Dritter sicher aufzubewahren.

	Unternehmensverbund AWO SSD
	Arbeitsanweisung: Kinderschutzkonzept
	Geltungsbereich: Unternehmensverbund AWO SSD

- Die aktuell gültigen Aufbewahrungsfristen betrieblicher Unterlagen des AWO Unternehmensverbundes Sachsen Soziale Dienste gemeinnützige GmbH sind bindend.

7. Implementierung und Fortschreibung

1. Die Einrichtungsleitungen oder von ihnen beauftragte Mitarbeiter/innen informieren die Mitarbeiter/innen über das Kinderschutzkonzept und zukünftig vorgenommene Veränderungen.
2. Veränderungsbedarf hinsichtlich des Kinderschutzkonzeptes kann durch Verbesserungsvorschläge bei dem/bei der Qualitätsmanagementbeauftragten oder der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen eingereicht werden.
3. Die Arbeitsgruppe Kinderschutzkonzept trifft sich am letzten Freitag im Januar jeden Jahres zur Überprüfung und eventuellen Überarbeitung des vorliegenden Konzeptes.

8. Anlagenübersicht des Kinderschutzkonzeptes

Anlagen A Formblätter der Fallakte

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Fallbezogene Daten |
| Anlage 2 | Kurzdokumentation |
| Anlage 3 | Dokumentation bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung |
| Anlage 4 | Tabellen zur Risikoeinschätzung und Risikobewertung |
| Anlage 5 | Protokoll zu Vereinbarungen mit Eltern/Personensorgeberechtigten |

Anlagen B Erklärungen und Informationen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 6 | Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Sinne des § 8a SGB VIII |
| Anlage 7 | Ausfüllhilfe / Gebrauchsanweisung zur Handhabung der Anlagen des Kinderschutzkonzeptes |
| Anlage 8 | Übersicht der Inobhutnahmestellen in der Landeshauptstadt Dresden und im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge |
| Anlage 9 | Dokumentationsbogen für Fallberatungen zum § 8a SGB VIII |